

# Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 M. Einzelgenuss die Gekopft. Colonnelle für Arbeitsgenuss 70 Pfg. Geschäfts- und Privatanzeigen 1 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schickung und Geschäftsstelle: Duisburg, Seitenstraße 17. Salsch bei Redaktion: Montag Abend 8 Uhr. Zuschriften, Anzeigen, Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Wenige Inseraten-Aannahme „Echo vom Niederrhein“, 1. u. 2. Arg.

Nummer 20.

Duisburg, den 19. Mai 1917.

18. Jahrgang.

## Winke

### für die Betätigung unserer Verbandskollegen in den Arbeiterausschüssen.

Wohl in der Mehrzahl der Werke mit über 50 Arbeitern sind jetzt die Arbeiterausschüsse bereits gewählt oder die Wahlen sind in der Schwebe. Im allgemeinen sind gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die Arbeiterausschüsse hineingewählt worden. Gegenüber sind in der Regel nicht durchgedrungen. Jetzt werden die gewählten Kollegen vor die Aufgabe gestellt, im Rahmen des Gesetzes möglichst segensreich im Interesse der Arbeiter und der Allgemeinheit zu wirken.

Zunächst wird es da notwendig sein, daß sich die gewählten Kollegen genau über die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, die Ausführungsbestimmungen und sonstigen Verordnungen informieren. Nur so ist es den Ausschussmitgliedern möglich, sich bei den Arbeitgebern die notwendige Anerkennung zu verschaffen.

Es gibt, besonders in den Bezirken der Schwerindustrie, leider noch Unternehmer genug, die sich nicht mit den sozial-fortschrittlichen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes abzufinden vermögen. Da haben die Ausschussmitglieder manchmal keinen leichten Stand. Das darf die Kollegen aber selbstverständlich nicht abhalten, ihre Rechte nachdrücklich geltend zu machen, denn nur dadurch können die Arbeiterausschüsse segensreich für die Gesamtheit wirken.

Im allgemeinen dürfte folgendes von unseren Mitgliedern bezüglich der Tätigkeit der Ausschüsse beachtet werden müssen: Die Arbeiterausschüsse sollen das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeiterschaft andererseits fördern. Zur vornehmsten Aufgabe der Arbeiterausschüsse gehört es, bei Differenzen allgemeiner Art, seien es nun Lohnforderungen, Abzüge usw., die Wünsche der Arbeiter des Betriebes mit dem notwendigen Nachdruck zu vertreten. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Arbeiterausschüsse nicht ohne vorherige Beratung mit der beteiligten Arbeiterschaft und der Organisationsleitung handeln dürfen. Es wäre grundsätzlich, wenn Ausschussmitglieder sich verleiten ließen, vielleicht auf Betreiben einiger Heißsporne der Werksleitung Forderungen und Wünsche zu unterbreiten, ohne vorher der Arbeiterschaft und den verantwortlichen Organisationsleitungen Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Es hat sich schon wiederholt gezeigt, daß auf diese Art und Weise nicht viel herauszukommen ist, dabei aber auch oft bedauerliche Fehler gemacht werden. Auch ist allzu selbständiges und nicht sorgfältig überlegtes Handeln der Ausschüsse nur zu geeignet, besonders bei Fehlschlägen, das Vertrauen der Arbeiter zu den Ausschussmitgliedern zu untergraben. Die Ausschussmitglieder müssen daher immer in engster Fühlung mit der Verbandsleitung bleiben. Bei allen wichtigeren Angelegenheiten ist zunächst der gesamten Arbeiterschaft des Betriebes oder der in Frage kommenden Abteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sollte sich dann herausstellen, daß nicht genügend Anteilnahme der Arbeiter vorhanden ist, die Leute den Besuch solcher Versammlungen verabsäumen und ebenso nicht den Anschluß an die Organisation tätigen, so haben unsere Kollegen in den Ausschüssen auch keine Veranlassung, für diese Leute sich besonders ins Zeug zu legen. Auf alle Fälle ist es notwendig, daß die Ausschüsse sich bei allen wichtigeren Angelegenheiten auf diese Weise eine Rückendeckung verschaffen.

Ein wichtiges Aufgabengebiet für die Ausschüsse ist die Überwachung der Verteilung der Lebensmittelzulagen an die Arbeiter der Rüstungsindustrie. Viele Werke sind bereits dazu übergegangen, die Ausschüsse zur Mitarbeit auf diesem Gebiete heranzuziehen. Wo den Ausschüssen die notwendigen Befugnisse in dieser Sache eingeräumt und demgemäß gehandelt wurde, hat sich in der Regel recht schnell gezeigt, daß die vielseitigen Klagen über ungerechte Verteilung usw. verstummen. Es haben auch bereits selbst viele Unternehmer, die an sich keine Freunde der sozial-fortschrittlichen Einrichtung der Arbeiterausschüsse sind, offen zugegeben, daß die Mitarbeit der Ausschüsse in dieser Sache unentbehrlich ist. Es liegt im vaterländischen Interesse, daß die Ausschüsse sich überall das Recht der Kontrolle sichern. Auch wo die Werke noch in der Lage sind, freiwillige, besondere Zuwendungen an Lebensmittel zu geben, muß verlangt werden, daß die Ausschüsse zur Mitarbeit herangezogen werden.

Bei Einzeldifferenzen ist zunächst notwendig, daß die einzelnen Kollegen ihre Rechte selbst geltend machen. Erst wenn es ihnen nicht möglich ist, auf diese Weise zu ihrem Rechte zu kommen, wird der Ausschuss sich der Sache annehmen müssen. Wenn allerdings Arbeitgeber sich auf den Standpunkt stellen sollten, daß Einzeldifferenzen nicht vor den Ausschuss gehören, so ist dem energisch entgegen zu wirken.

Ein umfangreiches Betätigungsfeld erwächst den Ausschüssen durch Befreiung von Mißständen und Beschwerden,

den, welche die sanitären und sonstigen Einrichtungen der Werke betreffen. Hier werden die Ausschüsse gelegentlich schon mal selbstständig eingreifen müssen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Arbeiterausschüsse sehr segensreich für die Arbeiter gewirkt werden kann. Jedoch nur dann werden größere Erfolge und dauernde Fortschritte erzielt werden können, wenn die Arbeiter der Werke gut organisiert sind und so den Ausschüssen den notwendigen Rückhalt verschaffen.

## Reklamierte Arbeiter und Stellungswechsel.

Unter dieser Ueberschrift teilten wir in der Nr. 15 unseres Verbandsorgans vom 14. April 1917 den Wortlaut einer Eingabe mit, die von den Zentralleitungen aller Gewerkschaften und Angestelltenverbände in dieser Angelegenheit an den Chef des Kriegsammtes, Generalleutnant Erdner, gerichtet worden war. Darauf ist nunmehr folgende Antwort ergangen:

Kriegsministerium Berlin, den 24. März 1917.  
Stab Nr. 4, Nr. 132, 3. 17. K.

Die an mich gerichtete Eingabe vom 28. Februar 1917 geht davon aus, daß durch den Erlaß vom 2. Februar 1917 — Nr. 2207/1. 17. G 15 — eine grundsätzliche Veränderung bezüglich der Stellung der Reklamierten verfügt worden sei. Diese Auffassung beruht auf einem Irrtum. Die genannte Verfügung beabsichtigt keinesfalls, den Reklamierten den ihnen zugesicherten Rechtsschutz, der in der Anrufung des Schlichtungsausschusses besteht, zu entziehen. Der Erlaß verfolgt lediglich den Zweck, die Grundzüge für die Einberufung zurückgestellter kriegsbrauchbarer Wehrpflichtiger unter Verwertung des § 35 der inzwischen ergangenen Verfahrens-anweisung und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Heeresjahres einerseits und der Kriegswirtschaft andererseits nochmals zusammenfassend darzulegen, ohne jedoch dabei die durch meine Erklärungen und die vorhergegangene Regelung geschaffene Grundlage zu veranlassen.

Die von mir seitherzeit abgegebene Erklärung, daß der für die Kriegsindustrie Reklamierter während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht ausstehe und den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliege, halte ich in vollem Umfange aufrecht. Wenn freilich aus dieser Erklärung die Folgerung gezogen wird, daß es dem Reklamierten ohne jede Verlässlichkeit des Zweckes seiner Reklamation völlig freistünde, mit seiner Arbeitskraft zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebt, so wird eine derartige Auffassung als unhaltbar bezeichnet werden müssen. Wenn die Oberste Heeresleitung sich entschlossen hat, unter Schwächung des Heeres eine gewaltige Summe von qualifizierten Facharbeitern in den Reklamierten für die dringlichsten Aufgaben unserer Kriegsrüstung zur Verfügung zu stellen, so erwartet sie, daß diese Kräfte auch konzentriert eingesetzt werden und sich nicht verlieren in Betrieben, deren Bedeutung eine derartige Schwächung des Heeres niemals rechtfertigen würde. Daraus folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß die Rechtslage des Reklamierten eine andere ist als die der übrigen Hilfsdienstpflichtigen und daß sich aus dieser Verschiedenheit notwendigerweise auch eine unterschiedliche Behandlung des im Hilfsdienst tätigen Reklamierten ergeben muß. In dieser Beziehung kann zwischen den Arbeitnehmerorganisationen und mir keine Meinungsverschiedenheit bestehen, wie sich ohne weiteres nicht nur daraus ergibt, daß die Generalkommission dem „Ausruf an die deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“, in dem diese Verschiedenheit eingehend behandelt ist, vorbehaltlos zugestimmt hat, als auch daraus, daß in dem vorangegangenen Ausruf der bereinigten Arbeitnehmerorganisationen hervorgehoben ist, daß es unzulässig sei, wenn Reklamierter ohne Anrufung des Schlichtungsausschusses die Arbeit niederlegten.

Das gleiche aber, was für die Fälle gilt, in denen der Reklamierter durch sein subjektives Verhalten die seiner Zurückstellung zugrunde liegenden Voraussetzungen aufhebt, muß auch dann gelten, wenn die Voraussetzungen der Zurückstellung aus objektiven Gründen nicht mehr erfüllt werden. Auch auf diese schlechthin selbstverständliche Folgerung ist bereits in dem Ausruf an die deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hingewiesen. Ich glaube mir auch in diesem Punkte weitere Ausführungen ersparen zu können. Angesichts der ersten Verantwortlichkeit des Heeresjahres würde es geradezu unerantwortlich gehandelt sein, wenn man zulassen wollte, daß kriegsbrauchbare Wehrpflichtige, die nur aus dem Grunde zurückgestellt sind, weil sie in der Heimat für bestimmte Gebiete der Kriegswirtschaft zurzeit noch unentbehrlicher sind als an der Front, sich Beschäftigung in einem Betriebe suchen, der möglicherweise auch zu den kriegswirtschaftlich wichtigsten gehören kann, für den sie aber niemals zurückgestellt worden wären. Hier eingzugreifen und Mißbräuche abzustellen, die sich in falscher Auffassung über die Rechte

der im Hilfsdienst tätigen Reklamierten gebildet haben und zu den ernstesten Folgen führen können, ist ein dringendes Gebot der Stunde, dessen Befolgung sich keiner entziehen kann, der an der erfolgreichen Lösung der dem Vaterlande gestellten schweren Aufgaben mitzuarbeiten berufen ist. Dies und nichts anderes ist es, was der Erlaß vom 2. Februar 1917 und der ergänzende Erlaß vom 12. Februar 1917 zum Ausdruck bringt.

Wenn in Ziffer 2 des erstgenannten Erlasses bestimmt wird, daß die Wiedereinziehung in der Regel erst erfolgen dürfe, nachdem der Schlichtungsausschuss die näher bezeichnete Feststellung getroffen habe, so soll dies, wie aus dem Zusammenhange mit der nachfolgenden Ziffer 3 unabweisend und klar hervorgeht, nicht bedeuten, daß die für die Wiedereinziehung zuständige Militärbehörde nach ihrem Belieben auch von einer solchen Feststellung durch den Schlichtungsausschuss absehen könne, sondern es soll damit nur auf die nachfolgenden Ausnahmen der Ziffer 3 hingewiesen werden. Daß diese Ausnahmen erschöpfend sind, also in allen anderen Fällen die Feststellung durch den Schlichtungsausschuss erforderlich ist, ergibt sich ohne weiteres aus der Fassung der Ziffer 3, welche lautet:

„Von der nach Ziffer 2 erforderlichen Feststellung kann nur abgesehen werden, wenn der aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschiedene Arbeiter entweder nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst nicht aufgenommen hat oder wenn die Zurückstellung für die neu aufgenommene Beschäftigung nicht aufrechterhalten werden kann, weil die Voraussetzungen der Zurückstellung in dieser neuen Stellung nicht mehr erfüllt werden.“

Auf dem gleichen Gedanken beruht auch die Ziffer 5 dieses Erlasses. Auch diese Vorschrift enthält keine grundsätzliche Neuerung, sondern soll lediglich die praktische Durchführung des in Ziffer 3 bereits aufgestellten Grundsatzes für solche Fälle erleichtern, wo von vornherein feststeht, daß die Voraussetzungen der Zurückstellung in einer neuen, einem anderen Arbeitsgebiete angehörenden Beschäftigung nicht mehr erfüllt werden. Das ist stets der Fall, wenn Wehrpflichtige aus militärischen Gründen zu ganz bestimmten Zeiten der Landesverteidigung oder der Seekriegsführung zurückgestellt werden. Daher war es geboten, diesen Wehrpflichtigen sogleich bei der Zurückstellung, als solche kenntlich zu machen und auf diesem Wege eine weitere Nachprüfung, ob die Voraussetzungen der Zurückstellung auch in einer anderen Beschäftigungsart erfüllt werden, in Fortfall zu bringen. Es handelt sich hierbei keineswegs um die Zurückstellung für einen bestimmten Betrieb, sondern um eine solche für ein begrenztes Arbeitsgebiet, worauf in dem ergänzenden Erlaß vom 12. Februar 1917 unter Ziffer 3 ausdrücklich hingewiesen ist. Innerhalb dieses Arbeitsgebietes steht demnach auch diesen Reklamierten der Arbeitswechsel unter Anwendung der Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes durchaus frei. Es ist also völlig unzutreffend, hierin eine „willkürliche Auslieferung der Angefallten und Arbeiter an einzelne Stemenleitungen“ zu erblicken. Ebensovienig kann von einer „maßlosen Beschränkung jeder Freizügigkeit aller Angestellten und Arbeiter bestimmter Betriebe die Rede sein, da sich der Erlaß nur auf zurückgestellte kriegsbrauchbare Wehrpflichtige bezieht und auch hierunter nur diejenigen betrifft, die für den ganz bestimmten Zweck zurückgestellt sind und bei der Zurückstellung als solche bezeichnet sind. Durchaus unbegründet ist ferner die Behauptung, daß die Grenze, welche Betriebe ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegsführung dienen, durchaus flüchtig sei und es daher ganz der Ansehung des einzelnen Generalkommandos überlassen sei, Tausende von Angestellten und Arbeitern den Lohnbedingungen ihrer Stemenleitungen bedingungslos zu unterstellen. Nicht das einzelne Generalkommando, sondern das Kriegsamt trifft die Bestimmung darüber, welche Betriebsgruppen unter Ziffer 5 des Erlasses fallen. Die im Schreiben vom 12. März 1917 angezogene Ausführungsbestimmung des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps ist vor dem ergänzenden Erlaß des Kriegsammtes vom 12. Februar 1917 ergangen und inzwischen bereits durch Nachtragsverfügung mit diesem Erlaß in Einklang gebracht worden.

Was die angebliche Eingebildung unter einer Reihe von Werksbetrieben betrifft, so behaupte ich, zu dieser Angelegenheit auf Grund der vorliegenden Ausführungen noch keine Stellung nehmen zu können. Ich muß vielmehr bitten, mir zunächst die Beweismittel zugänglich machen zu lassen, damit ich mir selbst ein Urteil über den Inhalt und den Zweck dieser Vereinbarung bilden kann. Im übrigen kann nach meinen Ausführungen kein Zweifel mehr erhoben werden, daß es sich bei den beanstandeten Maßnahmen nicht um eine Entlassung der Reklamierten handelt, sondern um Anordnungen, die durch die Not des Vaterlandes bedingt sind, und die für die Zurückgestellten nur Beschränkungen enthalten, wie sie sich aus der Wehrpflicht als selbstverständliche Folge ergeben und lediglich dem Wohle des Ganzen, nicht aber privaten Unternehmerinteressen zu dienen bestimmt sind.

Da die Arbeitnehmerorganisationen mit mir lebhaft von dem Wunsche befeuert sind, an der segensreichen Durchführung des gewaltigsten Kampfes der Beschäftigten mit allen Kräften zu arbeiten, so werden sie sich gewiß gern den





lungsfelder und verschiedene Versammlungsteilnehmer beteiligten. Mit allem Nachdruck vertrat Kollege Boffenmaier den Standpunkt, daß es Pflicht der Arbeiterschaft ist, sich aufzuraffen. An den Verhältnissen seien die Arbeiter zum größten Teile selbst schuld. Die meisten Arbeiter und Arbeiterinnen haben sich bisher zum Beitritt zur Organisation nicht entschließen können. Falsche Furcht, persönlicher Egoismus und Interessenslosigkeit waren die Hauptfehler. Wenn die Arbeiterschaft nichts tut, kann sie von andern erst recht nichts verlangen. Zuerst organisieren, dann kritisieren.

Sodann ergriff Bezirksleiter, Kollege Gengler (Stuttgard), kurz von der Front zurück gesehrt, das Wort zu seinem Vortrag über: „Was erfordert die heutige Lage von der Arbeiterschaft Oberndorf?“ Der Redner führte u. a. folgendes aus: Wir leben in einer Zeit von ungeheurer Bedeutung und Tiefe. Im Vordergrund steht die Kriegslage zu Wasser und zu Lande. Als neuer Feind ist Amerika, der bisherige Nahrungsfabrikant und Lieferant der Entente, nun offiziell aufgetreten. Wir wissen, daß der Krieg Amerikas nichts anderes ist, als der Krieg des verbündeten und verkrüppelten englisch-amerikanischen Großkapitals gegen das deutsche Volk der Arbeit. Dank unserer U-Boote und unserer Feldtruppen haben wir die Zuhilfenahme, daß auch dieser neue Feind sein Ziel nicht erreichen wird. Schwere Kämpfe, Opfer und Entbehrungen gilt es noch durchzuführen. Nur wenn unser ganzes Volk alle seine Kräfte restlos zusammenfaßt, ist es möglich, der Feinde Herr zu werden.

Der deutschen Rüstungsindustrie ist die Aufgabe gestellt, das Heer mit ausreichendem Kriegsmaterial zu versorgen. Dazu wurde auch das Hilfsdienstgesetz geschaffen. Unsere Feinde sind uns in der Bevölkerungsziffer um das 7-8fache überlegen. Wir müssen durch Waffen und Munition unsere wertvollen Menschenkräfte schonen. Das Hilfsdienstgesetz verpflichtet alle männlichen Personen vom 17. bis zum 60. Lebensjahre zur Arbeit. Für den Arbeiterstand bringt es eine Reihe schwerwiegender Bestimmungen. Die Freizügigkeit ist beschränkt, die Freiwirtschaft zu einem guten Teil aufgehoben. Zur Beleuchtung der heutigen Verhältnisse gab hier Redner eine kurze Schilderung der Entwicklung des deutschen Arbeiterstandes und der Gestaltung des Arbeiterrechts. Der heutige Lohnarbeiter nimmt vielfach die Verhältnisse von heute, wie sie sind, als etwas selbstverständliches. Er übersehen aber, daß sie das Produkt mühseliger, Opfer- und lammreicher Arbeit seiner Standesgenossen sind. Der Arbeiter von heute ist nicht mehr der verachtete Hungerproletarier der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Wenn er heute etwas gilt, so verdankt er es der unermüdbaren Arbeit der in Gewerkschaften organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen. Das darf auch der heutige Arbeiter nicht vergessen. Heute ist es kein Opfer mehr, sich zu organisieren, sondern eine selbstverständliche Pflicht im eigenen Interesse und gegenüber seinem Stande. Redner streifte hier die großen Kämpfe, die früher um die Anerkennung des Organisationsrechtes der Arbeiter mit den Arbeitgebern geführt werden mußten. Verständnislosigkeit, Herrrentum, Profitinteresse waren meistens die Ursachen der großen sozialen Kämpfe. Ziel unserer sozialen Arbeit muß sein, die Versöhnung der Klassen und Stände ernstlich zu betreiben und in den sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen nicht bloße Interessensstreitigkeiten zu sehen. Aus der Geschichte soll man lernen. Vor über 100 Jahren brachen deutsche Staaten zusammen, weil die große Masse der Bevölkerung rechtlos war. Diese versagte dann auf dem Schlachtfelde. Wenn heute andere Gruppen der Bevölkerung nach Einordnung in die Gesellschaft ringen, dann sollen Bürger und Bauer sich daran erinnern, daß auch ihre Vorfahren einst dasselbe Ziel für sich erkämpften mußten. Das Aufwachen der unselbstständigen ist eine staatliche und nationale Notwendigkeit. Wenn andere Stände, die wirtschaftlich besser stehen, von der Organisation in weitestem Maße Gebrauch machen, dann hat der Arbeiter nicht nur das Recht, sondern nach seinen Verhältnissen die Pflicht, sich zu organisieren. Ohne Organisation ist er das Weizenkorn des Wirtschaftslebens. Der Krieg war auch nach dieser Beziehung vielfach ein großer Lehrmeister. Das neue Hilfsdienstgesetz bringt den Arbeitern den Schutz des Vereins- und Versammlungsrechtes. Für die Arbeiterschaft gilt es, sich nun voll auf den Boden der neuen Verhältnisse zu stellen. Auch jetzt heißt es umgukern. Die christlichen Gewerkschaften haben sich die Aufgabe gestellt, die wirtschaftlichen Interessen des Arbeiterstandes zu wahren, den Arbeiterstand materiell und geistig zu heben. Für den nichtsozialbewußten Arbeiter sind die Berufsorganisationen, wo Arbeiter und Arbeiterin in voller Wahrung und Achtung ihrer religiösen und politischen Ueberzeugung eine Verbesserung ihrer Lage erstreben können. Wir stellen uns auf den Boden des bestehenden Staates und der Gesellschaftsordnung und anerkennen auch die große Bedeutung und Notwendigkeit des Privatunternehmens für das Wirtschaftsleben. Über nur eine gefühlte, in der Organisation gesammelte Arbeiterschaft wird in der Lage sein, ihren Platz anzunehmen und Erfolge zu erzielen.

Kollege Gengler nahm sodann Stellung zu den nächsten und besonderen Aufgaben in der Regelung der Oberndorfer Arbeitsfragen. Als solche bezeichnete er vor allem die Anerkennung des Arbeiterausweisungsgesetzes nach Paragraph 11 des Hilfsdienstgesetzes. Über den alten Ausweisungsbuch hat der Staat zu sprechen zu müssen. Die Arbeiterschaft hat es früher nicht anders gewollt. Soll der Arbeiterausweisungsbuch werden können, so muß er von dem Vertrauen der Arbeiterschaft getragen sein und durch starke Organisation der Arbeiter den erforderlichen Rückhalt haben. Die Organisationen und ihre Vertreter werden darauf verzichten müssen, für Arbeiter, die nicht gewillt sind, durch Anknüpfung an die Organisation ihren Willen zur Mitarbeit zum Ausdruck zu bringen, die Räumlichkeiten aus dem Feuer zu holen. Mit einem Heer von Arbeitern, die der Grundlage der Organisation entbehren, deren Tätigkeit sich in bloßer Kritik erschöpft, kann weder ein Arbeiterausweisungsbuch noch ein Stimm arbeiten. Die Regelung der Pensionsfrage der Waffenfabrik ist eine weitere Aufgabe. Redner erörtert die bisherigen Verhältnisse. Die Frage ist wichtig und bedarf es zur Regelung großer Vorarbeiten. Da hilft nicht der bloße Wunsch nach Hebung, sondern nur die praktische Wirkung der Arbeiter. Auf dem Gebiete der Lohn-

fragen stellte sich der Redner auf den Boden des Hilfsdienstgesetzes. Der Arbeitslohn muß dem Beschäftigten und seinen Familienangehörigen einen ausreichenden Unterhalt ermöglichen. Nach der Seite sind auch die bisher gezahlten Löhne der Waffenfabrik zu prüfen, ob sie in allem den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechen. Insbesondere bedürfte hier die Frage der Ansetzung der Stundenlöhne für Tagelohn- und Akkordarbeiter einer allgemeinen Regelung. Bei den Akkordarbeiten sind verschiedentlich spannende Gegensätze. Eine Nachprüfung der Firma mit dem neu zu errichtenden Arbeiterausweisungsbuch kann hier einen Kern für den Ausgleich schaffen. Redner richtete hier unter starkem Beifall der Versammlung einen besonderen Appell an den guten Willen der Meisterchaft der Firma zur ausgleichenden Mitarbeit und auf Verzicht jeder einseitigen Begünstigung, die an manchen Stellen als Günstlingswirtschaft nur berechtigte Unzufriedenheit hervorruft. Aber auch hier gelte der Appell in der gleichen Weise der Arbeiterschaft, sich zu einer Günstlingswirtschaft auch nicht gebrauchen zu lassen. Jede Kriecherei ist eine Demütigung der Arbeiterschaft, eine persönliche Herabsetzung der Betreffenden selbst. In großer Zeit sollen solche Dinge als ausgerottet für alle Zukunft gelten können. Das freie Selbstbewußtsein und die Leistung des Mannes wie der Arbeiterin soll die Grundlage unserer Anforderungen sein. Danach ist auch die Arbeiterin mehr wie bisher zu bewerten: nicht als billige Arbeitskraft und Konkurrentin des Mannes, sondern gemäß ihrer Lebensbedürfnisse und Leistungen. Redner wünschte noch weiter eine gute Fortführung der Lebensmittellieferung im Verein mit der Arbeiterschaft, sowie eine energische Fortführung eines gesunden Wohnungswesens. Die Massenmietstellen (Kasernen), wie überhaupt die Massenquartiere können nur als Kriegsbehelf angesehen werden. Als gut und ideal wird sie niemand ansehen wollen. Durch Kleinwohnungen, Fürsorge für die Ledigen auch durch Unterstützung konfessioneller Vereine, im Bau von Ledigenheimen, wo richtige Geelligkeit und Fortbildung gepflegt, kann viel getan werden.

Es gilt so in gemeinsamer Arbeit den Boden zum neuen Deutschland zu legen. Jeder muß sich seiner Rechte und Pflichten bewußt sein. Die christlichen Gewerkschaften sind gewillt, innerhalb der Arbeiterschaft die Grundlagen hierzu erarbeiten helfen. In der Arbeiterschaft müssen sich alle Kräfte zum großen gemeinsamen Ziel auslösen. Die Gewerkschaften sind heute als die berufene Vertretung der Arbeiterschaft ausdrücklich anerkannt. Ihre sozialpolitischen Forderungen sind damit ein gut Stück erfüllt. Soll aber eine Wirkung damit erzielt werden, so ist es Pflicht der Arbeiter und Arbeiterinnen, sich zu organisieren. Im christlichen Metallarbeiterverband haben sie die Möglichkeit ihre Pflichten zu erfüllen und den Boden des wirtschaftlichen und geistigen Aufstiegs der Arbeiterschaft zu schaffen. Kein Zurück, kein Duldsbergertum darf es mehr geben. Das wäre schmachlich in großer Zeit. Würdig wollen wir uns selbst und der Opfer an der Front zeigen. Der Erfolg wird dann unser sein.

Stimmlicher Beifall folgte den Ausführungen des Kollegen Gengler, der auch in freiführender Weise seine Empfindungen

aus dem Felde, besonders aus den jähren Sommerkämpfen mit einflößt. Eine größere Anzahl Beitrittserklärungen, die in den nachfolgenden Versammlungen sich noch vermehren, zeigen, daß Arbeiter und Arbeiterinnen der Oberndorfer Waffenindustrie gewillt sind, sich auf den Boden der neuen Verhältnisse zu stellen und durch Beitritt zum christlichen Metallarbeiterverband eine Grundlage zur Regelung ihrer Wirtschaftsverhältnisse schaffen zu wollen. Möchten alle Arbeiter und Arbeiterinnen sich dieser Erkenntnis anschließen. In der Stärke der Organisation, in der Ausbildung und Schulung der Arbeiterschaft wird dann auch die Grundlage der Erfolge und die Stellung der Arbeiterschaft in der Zukunft liegen. Möchten insbesondere alle unsere Mitglieder durch treues Festhalten und eifrige Verarbeitung das Fundament dafür bilden.

**Versammlungs-Kalender**

- Freitag, den 18. Mai 1917: Duisburg-Neudorf, 8 Uhr bei Kleine Ratland, Unter den Ulmen.
- Sonntag, den 20. Mai 1917: Duisburg-Mühlheim-Oberhausen. Um 3,30 Uhr im „Burgader“ zu Duisburg, Generalversammlung des Verwaltungsbezirks.
- Schmalzdorf, 5 Uhr bei Küper, Poststraße 28.
- Drauskaten, 10,30 Uhr bei Trenthammer.
- Mittwoch, den 30. Mai 1917: Duisburg-Sied. 8,15 Uhr bei Zimmer.
- Freitag, den 28. Mai 1917: Bruchhausen. 3 Uhr bei Schardt, Versammlung für sämtliche in Bruchhausen wohnenden Mitglieder.
- Sonntag, den 3. Juni 1917: Gamm i. W. Verwaltungsstelle. Vorm. pünktlich 10,30 Uhr bei Hütte wichtige Vertrauensmännerversammlung. Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner, Betriebskrankenkassenvorstände und sämtliche Arbeiterausgangsmitglieder müssen sich pünktlich und vollständig einfinden.
- Zahlstellen Hamburg, Margloh und Bruchhausen. Auskünfte über Rechtsfragen aus dem Arbeitsverhältnis, Unfall und dergleichen, erhalten die Kollegen von Hamborn und Umgegend Montag von 9-12 Uhr, Weckerstraße 207 und Freitag vormittags in Margloh Wirtschaft Rosenbahl.

Ihr suchen für unsere Metall-Gesellschaft

**Formen und Kernmacher**  
Gleberei Gesellschaft  
m. b. H., Kiel  
Hollenauer-Straße 27.

**Werkzeugmacher**  
**Modellschreiner**  
gegr. 1871  
**Bohrmaschinen-Fabrik**  
E. Seltner, Münsterfeld.

**Bekanntmachung.**

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und 4 1/2% Schahamweisungen der V. Kriegsanleihe können vom

21. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Austausch findet bei der „Austauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8 Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankankassen mit Rassen-einrichtung bis zum 15. November 1917 die kostenfreie Vermittlung des Austausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Austausch-stelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummerfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsstunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2% Reichsschahamweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse anzufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankankassen erhältlich.

Firmen und Banken haben die von ihnen eingelassenen Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I., III. und IV. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916 und 2. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Austausch-stelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8 Behrenstraße 22, zum Austausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

**Reichsbank-Direktorium:**

Havenstein. u. Grimm.